

Steuerliche Behandlung von Sponsoring

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen sind dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Dieses nimmt eine steuerrechtliche Bewertung vor, behält ggfls. anfallende Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuerbeträge ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab.

Die durch Sponsoring erhaltenen Leistungen können für den Verein entweder steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins sein.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze im Bereich der Abgabenordnung.

Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.